

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 31.07.2024

Seite 521

Nr. 84

---

## Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät an der Universität Duisburg-Essen vom 17. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 02.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 339 / Nr. 81), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 27.02.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 93 / Nr. 15), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Absatz 5** wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 4 wird folgende neue **Nummer 5** eingefügt:

„die Prodekanin oder der Prodekan für Wissens- und Technologietransfer“.
  - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
2. In **§ 9 Absatz 3 Satz 3** werden die Wörter „wissenschaftlichen Nachwuchs“ durch die Wörter „akademische Karriereentwicklung“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolgen des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Juli 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

